



CH-3003 Bern, PUE, Pa

An den Regierungsrat
des Kantons Basel-Stadt
Rathaus
Marktplatz
4001 Basel

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 312-46
Sachbearbeiter/in: V. Pannatier
Bern, 2. Dezember 2021

Gastarife IWB

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. November 2021 haben die IWB dem Preisüberwacher die für den 01.01.2022 vorgesehene Anpassung der Gastarife zur Stellungnahme unterbreitet. Wir halten die vorgesehene Preiserhöhung nicht für unbedenklich und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die IWB verfügen in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Gasversorgung. Damit ist Art. 2 PÜG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Gastarife IWB über ein formelles gesetzliches Empfehlungsrecht.



2. Senkung der Netzentgelte gemäss Empfehlung des Preisüberwachers vom 5. Februar 2021

In seiner Empfehlung vom 5. Februar 2021 hat der Preisüberwacher beantragt, gestützt auf Art. 14 PÜG **auf die Erhöhung der Netzentgelte um 30 % zu verzichten**. Nach mehrwöchiger Einigungssuche mit Vertretern der IWB empfahl der Preisüberwacher im Sinne eines Kompromissvorschlags folgende Anpassungen in der Kalkulation und Gebührenregelung, um auf die Erhöhung der Netzentgelte verzichten zu können.

- Verkürzung der Abschreibungsdauer von 80 auf 50 Jahren nur für Investitionen, die nach dem Jahr 2000 erstellt worden sind
- Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes (WACC-Satz) auf maximal 3 %
- Entlastung der Gaskunden durch die Aufhebung bzw. substantielle Senkung der Konzessionsgebühren

Zum damaligen Zeitpunkt ging IWB davon aus, dass die Erhöhung der Netzentgelte durch eine Senkung der Energiepreise mehr als kompensieren könnte. Im Durchschnitt hätte also eine **Senkung der Gaspreise** resultiert. Der Regierungsrat konnte bei seiner Entscheidung somit davon ausgehen, dass die Gaspreise trotz der angepassten Netzkalkulation sinken werden.

3. Aktuelle Situation

Die Beschaffungspreise für Erdgas sind seit Sommer dieses Jahres stark angestiegen. Die Gasversorger überwälzen diese Kosten an ihre Kunden. Gemäss Brief der IWB deckt die Tarifierungsanpassung vom **1. Januar 2022 (+2 Rp/kWh)** die erwarteten Beschaffungsmehrkosten nur teilweise. Wir haben diese Aussage nicht überprüft, halten sie aber nicht für unplausibel. Grundsätzlich ist es branchenüblich, geänderte Beschaffungskosten (Mehr- sowie Minderkosten) an die Endkunden weiterzugeben. Bezüglich der Weitergabe der gestiegenen Beschaffungskosten dürfte deshalb kein Missbrauch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes vorliegen.

4. Erwägungen

Der Preisüberwacher hat in seiner Empfehlung vom 5. Februar 2021 explizit auf die Situation hingewiesen, die heute eintritt: *«Die aktuell sehr tiefen internationalen Handelspreise für fossile Energieträger dürften wieder ansteigen, was zu höheren Beschaffungskosten für die IWB führt. Werden diese künftig den Endkunden überwälzt, wird die geplante Erhöhung der Netzentgelte auch für die heutigen Vollversorgungskunden spürbar»*.

Die Analyse des Preisüberwachers Anfang 2021 zeigte, dass bei einer moderaten Anpassung der Abschreibungsdauer und einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals gestützt auf die vom Preisüberwacher für Gasnetze publizierte Methode die geplante Erhöhung der Netzentgelte aus Kostensicht nicht rechtfertigbar ist. Mit der geplanten Überwälzung den erhöhten Einkaufspreisen verschwindet nun zusätzlich der in Aussicht gestellte Kompensationseffekt. Ab Januar 2022 werden die Kunden sowohl die Erhöhung der Netzentgelte und die Erhöhung des Produktpreises zu spüren bekommen.



5. Empfehlung des Preisüberwachers gestützt auf Art. 14 PüG

Angesichts der veränderten Situation auf den Erdgas-Märkten empfiehlt der Preisüberwacher dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Folgendes:

Auf die Genehmigung der von IWB beantragte Preiserhöhung von 2 Rp. / kWh ist zu verzichten.

IWB wird beauftragt, die Netzentgelte gestützt auf die Empfehlung des Preisüberwachers vom 5. Februar 2021 festzusetzen und den Regierungsrat eine entsprechende Tarifänderung vorzuschlagen.

Auf die Überwälzung von gestiegenen Beschaffungskosten an die Endkunden ist bis zur Anpassung der Netzentgelte zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Empfehlung. Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Art. 14 PüG Abs. 2 dem Entscheid des Regierungsrats anzuführen ist. Wird der Empfehlung des Preisüberwacher nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Kopie: IWB, Margarethenstrasse 40, Postfach, 4002 Basel